

— (Zusammenlegung der Schuhwarenindustrie in Deutschland.) Eine Verordnung des Bundesrates ermächtigt den Reichskanzler, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Ausgenommen von dieser Zwangsindizierung sind Seeresbetriebe und Marinebetriebe sowie handwerksmäßige Betriebe. Jeder der zu errichtenden Zwangssyndikate soll einen bestimmten Erzeugungsbezirk umfassen. Von den dem Zwangssyndikat angehörenden Betrieben wird ein Teil stillgelegt, der Rest in rationeller Weise weiter beschäftigt. Damit die Konkurrenzverhältnisse nicht für später zugunsten der weiterarbeitenden Betriebe beeinflusst werden, sollen die Schuhwaren, die keine Marke oder Bezeichnung der herstellenden Firma tragen dürfen, lediglich durch die Syndikate abgesetzt werden. Ein Verkehr des einzelnen weiterarbeitenden Betriebes mit Handel und Privatkunden findet nicht mehr statt. Der Gesamtgewinn wird auf die in dem Betriebe des Syndikats anfalligen Schuhwarenerzeugnisse, ohne Rücksicht, ob sie weiterarbeiten oder nicht, im Verhältnis ihrer Produktion in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 verteilt werden. Die Vorschriften über das Zusammenwerfen und die Verteilung der Gewinne beziehen sich auch auf Seereslieferungen, die künftig durch eine militärische Zentralstelle in Verbindung mit einem Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie vergeben werden sollen, der als Syndikatszentrale gebildet wird: er regelt Erzeugung, Absatz und Verkaufspreise der Syndikate, verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Seeres- und Marineaufträge. Er überwacht die gesamte Tätigkeit der Syndikate.